



Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Kastanienallee 18 · 14052 Berlin

Deutscher Bundestag
Vorsitzende des Finanzausschusses
Frau Ingrid Arndt-Brauer
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Kastanienallee 18 · 14052 Berlin
Telefon 030/30108610
Telefax 030/30108612
E-Mail info@bdl-online.de
Internet www.bdl-online.de
Nö/Mo
19.11.2014

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex
der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
BT-Drucksache 18/3017
Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung
BT-Drucksache 18/3158**

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

wir danken für die Einladung zur öffentlichen Sachverständigenanhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 24. November 2014, an der wir gerne teilnehmen werden. Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer

Anlage: Stellungnahme des BDL



Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e. V.

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung
an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher
Vorschriften“ – Drucksache 18/3017 – sowie**

**zu der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der
Bundesregierung – Drucksache 18/3158**

**anlässlich der
öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf
der Bundesregierung
am Montag, 24. November 2014**

I. Gesetzentwurf der Bundesregierung

Artikel 1 (Änderung der Abgabenordnung)

Nr. 4a [§ 139b Abs. 2 Satz 2 AO]

Die vorgesehene Ergänzung, die die weitere Verwendung und Weitergabe der ID-Nummer eines Steuerpflichtigen in den beschriebenen Fällen zum Zwecke der Übermittlung von Daten des Steuerpflichtigen an die Finanzverwaltung regelt, vereinfacht das Verfahren für die mit der Datenübermittlung beauftragten Dritten und für die Steuerpflichtigen in den Fällen der neuen Nummer 4, insbesondere für Arbeitnehmer. Der Steuerpflichtige muss unseres Erachtens aber hierüber – spätestens im Zusammenhang mit der Datenübermittlung an die Finanzverwaltung – informiert werden. Insoweit verweisen wir auf die vorliegenden Vorschläge aus einer früheren Eingabe der Verbände Deutscher Steuerberaterverband e.V., Bund der Steuerzahler e.V., Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V. und Neuer Verband der Lohnsteuervereine e.V., eine zentrale Vorschrift zur Mitteilung an den Steuerpflichtigen über Zeitpunkt und Inhalt der Datenübermittlung zu schaffen.

Nr. 6 [§ 171 Abs. 10 Satz 2 AO]

Die vorgesehene Ergänzung wird begrüßt, sie vermeidet bei Grundlagenbescheiden, die nicht von der Finanzverwaltung erlassen werden, rechtliche Nachteile für Steuerpflichtige bei langen Bearbeitungszeiten, beispielsweise bei Bescheinigungen zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und des Grades der Behinderung. Dass bei einem Grundlagenbescheid künftig auf die Antragstellung statt auf den Erlass des Bescheides abgestellt wird, halten wir für sachgerecht, denn dieser Zeitpunkt liegt im Einflussbereich des Steuerpflichtigen.

Artikel 5 [Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes]

Nr. 4 [§ 9 Abs. 6 EStG]

Die vorgeschlagene Definition der Berufsausbildung, wonach eine solche erst vorliegen soll, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 18 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird, ist unseres Erachtens zu eng. Von einer abgeschlossenen Berufsausbildung ist vielmehr grundsätzlich immer dann auszugehen, wenn der Betreffende dadurch einen konkreten Beruf ausüben kann. Alle Berufstätigen, deren Ausbildungen nicht die genannten Voraussetzungen erfüllen, hätten ab 2015 steuerrechtlich keine Erstausbildung (mehr) abgeschlossen, selbst wenn sie auf Grundlage ihrer Ausbildung bereits einen Beruf ausüben. Dies würde zum Beispiel dazu führen, dass Flugbegleiter, Altenpfleger, Gesundheits- oder Krankenpfleger oder Sozialassistenten über keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne des § 9 Abs. 6 EStG verfügen würden.

Besonders betroffen wären die schulischen Ausbildungen an Berufsschulen und Berufsfachschulen, deren Ausbildungszeit häufig weniger als 18 Monate beträgt. Die vorgesehene Einschränkung des Werbungskostenabzugs ist wirtschafts- und arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv. Sie berücksichtigt nicht die Flexibilisierung der Ausbildungen und des Arbeitsmarktes. Erwerbstätigkeiten auf Grundlage privatrechtlich geregelter Ausbildungen, Abschlüsse und Zertifikate haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Diese Bildungsmaßnahmen orientieren sich aber häufig nicht an den Vorgaben einer „geordneten Ausbildung mit einer Mindestdauer von 18 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung.“

Bei den Sonderausgaben regelt § 10 Nummer 7 EStG den Abzug von „Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung“. Der Bezug zum Begriff der erstmaligen Ausbildung in § 9 Absatz 6 Satz 2 EStG-E bleibt offen. Soweit eine Ausbildung unterhalb der geplanten Mindestdauer von 18 Monaten durchgeführt wird, stellt sich die Frage, ob (weiterhin) eine Berufsausbildung im Sinne des Sonderausgabenabzugs vorliegt, obwohl diese Berufsausbildung nicht als Erstausbildung für den weiteren Werbungskostenabzug – folgt man dem Gesetzentwurf – genügen soll. Bei der für 2015 vorgesehenen Neuregelung müssen bestehende Ausbildungsgänge, die zu einer Berufsausübung befähigen (vgl. die oben genannten Beispiele), Berücksichtigung finden. Die Grenze

von **12 Monaten** darf deshalb, um der Realität gerecht zu werden, bei den Mindestanforderungen an eine Erstausbildung nicht überschritten werden.

Die Gründe, warum die vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fälle eines Rettungssanitäters und Flugbegleiters gesetzlich ausgeschlossen werden müssten, überzeugen nicht. Zudem ist anzumerken, dass hinsichtlich des § 9 Abs. 6 EStG in der geltenden Fassung bereits verfassungsrechtliche Bedenken vorliegen (vgl. Vorlagebeschlüsse des BFH vom 17.07.2014 - VI R 2/12 und 8/12; BFH/NV 2014, S. 1954 u. 1970). Der BFH sieht einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG), da der Ausschluss des Werbungskostenabzugs für erstmalige Berufsausbildungskosten das Gebot nach der Besteuerung der finanziellen Leistungsfähigkeit und das Gebot der Folgerichtigkeit missachten würde. Eine Verschärfung des § 9 Abs. 6 EStG, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurf enthalten ist, erscheint daher auch aus diesem Grund nicht angebracht. Wir empfehlen, die geplante Gesetzesänderung nicht umzusetzen und zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten, um auf dieser Grundlage die Zuordnung der Aufwendungen für berufliche Ausbildungen in Abgrenzung der Sonderausgaben zu den Werbungskosten ggf. neu zu fassen.

Nr. 9 [§ 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG-E]

Bei dieser Gesetzesänderung handelt es sich um ein Nichtanwendungsgesetz zur BFH-Rechtsprechung. Mit der vorgesehenen Änderung soll der Rechtsprechung des BFH vom 16.05.2013, Az. VI R 94/10, 7/11, der Boden entzogen und die bisher nur in R 19.5 LStR enthaltene Regelung zur Abgrenzung und zum Umfang steuerfreier Leistungen bei Betriebsveranstaltungen gesetzlich normiert werden. Es ist nicht erkennbar, worin die in der Gesetzesbegründung behauptete Steuervereinfachung bestehen soll. Im Gegenteil: Die Einbeziehung der Gemeinkosten führt sogar zu größerem Aufwand bei der Ermittlung der Betriebskosten einer Betriebsveranstaltung. Sie ist zudem streitanfällig. Wir halten jedoch die im Gesetzentwurf bestimmte Anhebung der Freigrenze auf 150 EUR begrüßenswert, da damit den gestiegenen Kosten Rechnung getragen wird.

Die Regelung in R 19.5 Absatz 2 Sätze 3 und 4 LStR wurde nicht in den Gesetzentwurf übernommen, sodass Veranstaltungen, die nur einem beschränkten Kreis von

Arbeitnehmern offen stehen, beispielsweise bestimmten Abteilungen oder nur im Ruhestand befindlichen früheren Arbeitnehmern, künftig nicht mehr als Betriebsveranstaltungen angesehen werden sollen. Die Einschränkung nach Satz 3 zweiter Halbsatz, wonach die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen künftig allen Betriebsangehörigen offenstehen muss, verschärft die Besteuerung geldwerter Vorteile aus Betriebsveranstaltungen. Sie ist zudem auch nicht realitätsgerecht.

Die Regelung, die für die Anwendung der Freigrenze von 150 EUR maßgebenden Aufwendungen des Arbeitgebers nach der Anzahl der teilnehmenden Arbeitnehmer zu bestimmen, hebt zum einen das sehr realitätsgerechte und ausgewogene BFH-Urteil vom 16.05.2013 - VI R 7/11 aus und ist zum anderen nicht sachgerecht. Es wird damit nicht ein den tatsächlichen Kosten der Betriebsveranstaltung je Teilnehmer entsprechender Wert als Arbeitslohn besteuert. Sobald Familienangehörige oder auch freie Mitarbeiter, die naturgemäß keine Arbeitnehmer sind, an der Betriebsveranstaltung teilnehmen, führt dies stets zu einem unzutreffenden Ergebnis. Sachlich allein zutreffend kann nur sein, die Gesamtaufwendungen durch die Anzahl aller Teilnehmer der Veranstaltung zu teilen (Pro-Kopf-Aufteilung). Die Aufwendungen werden von jedem einzelnen Teilnehmer verursacht. Durch die geplante Regelung kann für den Arbeitnehmer eine Steuerbelastung entstehen, obwohl die Aufwendungen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer zugeflossen sind (nach Pro-Kopf-Aufteilung), für ihn selbst im angemessenen Rahmen von künftig unter 150 EUR liegen. Es besteht daher kein sachlicher Grund, einen im Ergebnis unzutreffenden Maßstab, nämlich nur die Anzahl der teilnehmenden Arbeitnehmer zur Prüfung der Anwendung der Freigrenze heranzuziehen.

Wie der BFH im Urteil vom 16.05.2013 zutreffend ausführt, steht bei Teilnahme von Familienangehörigen an Betriebsveranstaltungen nicht die Entlohnung des Arbeitnehmers im Vordergrund. Vielmehr ist es regelmäßig Ziel des Arbeitgebers, das Betriebsklima durch die Teilnahme von Familienangehörigen zu fördern, womit für deren Teilnahme ein überwiegendes und ausschlaggebendes Interesse des Arbeitgebers vorliegt.

Der Gesetzentwurf sieht vor, sämtliche vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen als Vorteil beim Mitarbeiter steuer- und beitragspflichtig zu gestalten und zwar unab-

hängig davon, ob eine objektive Bereicherung beim Mitarbeiter eingetreten ist. Maßgeblich sollte bei Sachzuwendungen der übliche Endpreis am Abgabeort sein. Mit dem Gesetzentwurf werden aber sämtliche vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen Maßstab für die Berechnung des Vorteils. Dies ist abzulehnen. An der BFH-Rechtsprechung, wonach in den Wert einer dem Arbeitnehmer zugewendeten Betriebsveranstaltung nur solche Kosten des Arbeitgebers einzubeziehen sind, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auszulösen, sollte festgehalten werden. Die Organisation einer Betriebsfeier durch ein fremdes Unternehmen oder die Anmietung von Räumlichkeiten erhöhen zwar die Kosten des Arbeitgebers, nicht aber den Vorteil, der dem Arbeitnehmer zufließt. Zu einer objektiven Bereicherung führen typischerweise nur solche Leistungen, die die teilnehmenden Arbeitnehmer unmittelbar konsumieren können, also vor allem Speisen, Getränke und Musikdarbietungen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, sämtliche Aufwendungen des Arbeitgebers als Vorteil beim Mitarbeiter zu versteuern, auch einen „rechnerischen Anteil an den Gemeinkosten.“ Wie die Gemeinkosten zu ermitteln sind, ist im Gesetzentwurf nicht geregelt. Dies wiederum kann Streit zwischen Arbeitgebern, Mitarbeitern und Finanzverwaltung hervorrufen. Auch Kosten, die allein deshalb entstehen, weil weniger Arbeitnehmer als geplant an einer Betriebsveranstaltung teilnehmen (z.B. vergebliche Aufwendungen für nicht verzehrte Speisen) sollen nach dem Gesetzentwurf den verbliebenen Teilnehmern als geldwerter Vorteil zugerechnet werden. Folglich sollen Aufwendungen des Arbeitgebers, die beim Arbeitnehmer nicht zu einer Bereicherung führen, von diesem versteuert werden. Dies widerspricht der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und dafür werden die an einer Betriebsveranstaltung teilnehmenden Mitarbeiter zu Recht kein Verständnis aufbringen.

Dass diese unnötige gesetzliche Aufhebung der BFH-Rechtsprechung nach den Empfehlungen des Bundesrates (Ziff. 15 der Stellungnahme des Bundesrates) rückwirkend eingeführt werden soll, ist folglich erst recht abzulehnen.

Nr. 10 [§ 26a Abs. 2 EStG]

Die Gesetzesbegründung weist als Ziel dieser Gesetzesänderung den Wunsch der Bundesländer aus, es möge eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass nur ein ein-

zuges, für die zusammengefassten Aufwandsarten einheitlich auszuübendes Wahlrecht besteht. Außerdem soll durch die Gesetzesänderung verdeutlicht werden, dass nicht die gezahlten Aufwendungen, sondern die Abzugsbeträge aufgeteilt werden. Dieses Ziel wird unseres Erachtens durch die vorgeschlagene Formulierung im Wesentlichen erreicht. Zur Vermeidung möglicher Unklarheiten schlagen wir folgende Ergänzungen bei der Formulierung vor:

Klare Definition der Ausgangsgröße für die Aufteilung notwendig

Grundsätzlich sollen Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung nach § 35a EStG hälftig aufgeteilt werden. Ausgangsgröße hierfür soll nach dem vorliegenden Regierungsentwurf der bei der "Zusammenveranlagung in Betracht kommende Betrag" sein. Diese Formulierung ist unseres Erachtens nicht eindeutig, denn bei einer Zusammenveranlagung könnten auch die "gezahlten Aufwendungen" als Beträge für die Aufteilung in Betracht kommen. Die Berücksichtigung der Höchstbeträge und der zumutbaren Belastung vor oder nach der Aufteilung der Beträge wäre damit weiterhin strittig.

Um eine Klarstellung dahingehend zu erreichen, dass die bei der Zusammenveranlagung steuerlich abziehbaren Werte aufgeteilt werden, d. h. die Höchstbeträge bei den Vorsorgeaufwendungen und folgerichtig auch die zumutbare Belastung bei den außergewöhnlichen Belastungen bereits vor der Aufteilung der Aufwendungen berücksichtigt werden, sollte eine andere Formulierung gewählt werden.

Unser Formulierungsvorschlag lautet deshalb:

*"...in Höhe des Betrages, der bei einer Zusammenveranlagung als **steuerlich abziehbar** in Betracht kommt, bei beiden Veranlagungen jeweils zur Hälfte abgezogen würde,..."*

Mit dieser Formulierung würde klargestellt, dass die Beträge aufgeteilt werden, die bei der Zusammenveranlagung steuerlich wirksam wären, das heißt die Höchstbeträge und die zumutbare Belastung wären dabei bereits berücksichtigt.

Einheitlichen Aufteilungsmaßstab eindeutig regeln

Die Gesetzesänderung sieht zudem vor, dass Ehegatten gemeinsam auch eine andere Aufteilung beantragen können. Das bedeutet, die Ehegatten können die Aufwendungen so verteilen, wie es für sie am günstigsten ist. Diese Gesetzesformulierung lässt unseres Erachtens zu, dass die Ehegatten für jede Aufwandsart getrennt und in der Höhe wählen können, wie die Aufwendungen verteilt werden. Auch wenn dies aus Sicht der Steuerpflichtigen wünschenswert ist, zur Klarstellung bzw. Vereinfachung trägt es nicht bei.

Fraglich bleibt, ob bei einer anderen als der hälftigen Aufteilung die Höchstbeträge und die zumutbare Belastung auch vor Aufteilung berücksichtigt werden oder ob dies individuell in den Einzelveranlagungen erfolgt.

Wenn auch für die „andere Aufteilung“ ein einziges für die zusammengefassten Aufwandsarten einheitlich auszuübendes Wahlrecht gelten soll, muss die Wahl der „anderen Aufteilung“ auf die Höhe des Aufteilungsmaßstabs begrenzt werden. Das bedeutet, die Ehegatten können lediglich wählen, ob der Abzug je zur Hälfte oder in einem anderen prozentualen Verhältnis (z.B. 60/40 oder 70/30 etc.) erfolgen soll.

Eine insoweit unmissverständliche Gesetzesformulierung könnte wie folgt lauten:

*„, wenn die Ehegatten nicht gemeinsam einen **anderen Aufteilungsmaßstab** beantragen.“*

Zusätzlicher Vorschlag zur Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens:

Sollten unsere Vorschläge aufgegriffen werden und das Wahlrecht der Ehegatten sich lediglich auf den Aufteilungsmaßstab beschränken, könnte die Einzelveranlagung von Ehegatten nach § 26a EStG auch auf Grund einer **gemeinsamen** Steuererklärung (wie bei der Zusammenveranlagung) erfolgen. Damit wäre für die Ehegatten der Erstellungsaufwand deutlich reduziert und sowohl für Steuerpflichtige, steuerliche Berater und die Finanzverwaltung nachvollziehbar, in welcher Höhe die Aufwendungen aufgeteilt werden. Die gemeinsam erfassten Aufwendungen könnten programmgesteuert über den von den Ehegatten festgelegten Aufteilungsschlüssel leicht und ein-

wandfrei den Ehegatten zugeordnet und danach zwei Einzelveranlagungen durchgeführt werden.

II. Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Tz. 1

Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat verweist zu Beginn seiner Empfehlungen auf ein Paket von Steueränderungen, die der Steuervereinfachung dienen und aufwandsneutral sein sollen. Diese Vorschläge werden seit längerem wiederkehrend vorgebracht. Die beiden Dachverbände der Lohnsteuerhilfevereine haben bereits am 7. Februar 2012 zu den Vorschlägen der seinerzeitigen gemeinsamen Arbeitsgruppe der Länder Hessen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Bremen, die Grundlage für die vorliegenden Steuervereinfachungsvorschläge sind, ausführlich Stellung bezogen.

Von diesen „Vereinfachungsvorschlägen“ profitiert übermäßig die Finanzverwaltung durch die Anhebung der Pauschalen, welche eine Prüfung tatsächlicher Aufwendungen in den betreffenden Fällen entbehrlich macht. Bei den Steuerpflichtigen entfällt der Aufwand zur Belegvorsorge hingegen nicht, da sie im Laufe des Jahres regelmäßig noch nicht abschätzen können, ob die pauschalen Abzugsbeträge im gesamten Jahr überschritten sein werden.

Wir erwähnen insbesondere folgende Vorschläge

- die 630 Mio. EUR teure vorgeschlagene Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1.130 EUR, die Arbeitnehmer mit geringen oder vom Arbeitgeber erstatteten berufsbedingten Aufwendungen auf Kosten derjenigen mit tatsächlichen höheren Aufwendungen subventionieren würde (Mitnahmeeffekte in beträchtlicher Höhe)

- für die Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastung an nahe Angehörige in Nicht-EU/EWR – Staaten sollen unangemessene, verfassungsrechtlich zweifelhafte Abzugsvoraussetzungen (z. B. vollstreckbarer Titel) geschaffen werden
- die vorgesehene Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge, mit der zwar nicht nach dem Gesetzeswortlaut, jedoch im Ergebnis künftig alle krankheitsbedingten Aufwendungen und somit auch die nicht durch die Behinderung bedingten, nicht mehr geltend gemacht werden können.

Zusammenfassend ist zu den Vorschlägen des Bundesrates zu sagen:

Während einerseits mit der Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags Arbeitnehmer mit geringen oder bereits vom Arbeitgeber erstatteten Werbungskosten subventioniert würden, würden für Arbeitnehmer bei Annahme der Vorschläge in den Tz. 11 (Gutscheine), 12 (Sachbezüge), 14 (Abschaffung der Übertragung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von Kindern auf Eltern) und 20 (Reduzierung der Steuerfreiheit bei vom Arbeitgeber übernommenen Kinderbetreuungskosten) Steuererhöhungen herbeigeführt.

Tz. 11

Artikel 4 Nummer 2c-neu-(§ 8 Absatz 1 Satz 2-neu-EStG)

Der Bundesrat schlägt vor, künftig Gutscheine, die auf einen Geldbetrag ausgestellt sind, gesetzlich als „steuerpflichtige Einnahmen“ eines Arbeitnehmers zu bestimmen. Damit will der Bundesrat ein Nichtanwendungsgesetz für die Urteile des BFH vom 11.11.2010 (VI R 21/09, VI R 27/09, 94281 und VI R 41/10) erreichen. Dieser hat Gutscheine grundsätzlich als Sachlohn eingestuft, denn es komme auf die Leistung an, die der Arbeitnehmer durch den Gutschein in Anspruch nimmt. Dabei handele es sich, auch wenn der Gutschein auf einen Geldbetrag ausgestellt ist, um eine Sachleistung. Ein Gutschein könne nicht als Barlohn und damit steuer- und sozialversicherungspflichtig betrachtet werden.

Würde man der Empfehlung des Bundesrats folgen, würde die frühere, vor der BFH-Rechtsprechung bestehende, komplizierte Rechtslage wieder hergestellt. Gutscheine dürften demnach nicht mehr auf einen Geldbetrag ausgestellt sein, sondern nur noch

auf eine konkrete Ware. Derzeit ist ein Gutschein steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn er beispielsweise auf Dieselkraftstoff im Wert von 44 EUR ausgestellt ist. Nach dem Vorschlag des Bundesrats müsste dem Beispiel folgend der Gutschein künftig, um steuer- und sozialabgabenfrei zu sein, wieder auf 30 Liter Diesel ausgestellt werden. Es müsste dann wieder im Zeitpunkt der Betankung geprüft werden, ob die Freigrenze von 44 EUR überschritten ist oder nicht, wobei Grundlage hierfür der Literpreis Diesel wäre. Die erforderliche Bewertung zur Beurteilung der Steuerfreiheit oder Steuerpflicht der Leistung führt zu Mehraufwand für die Unternehmen und aufgrund der unvermeidlichen Preisschwankungen, zu Rechtsunsicherheit.

Die Neuregelung verkompliziert das Steuerrecht und erhöht den Bürokratieaufwand. Sie ist abzulehnen.

Tz. 12

Artikel 4 Nummer 2d - neu - (§ 8 Absatz 2 EStG)

Durch die vorgeschlagene Änderung soll das Wahlrecht der Bewertung für Sachbezüge zwischen § 8 Abs. 2 und Abs. 3 EStG abgeschafft werden. Die derzeitige Rechtslage ist durch BFH-Rechtsprechung umfassend geklärt und bietet in der Praxis keine Schwierigkeiten mehr. Die geltende Rechtslage ist zwar kompliziert, hat sich aber eingespielt. Nunmehr sollen alle Sachbezüge nach dem „üblichen Endverbraucherpreis“ bemessen werden, was wieder zusätzliche Unklarheiten schafft. Die einfachste Steuervereinfachung in diesem Fall ist es, die Rechtslage so zu belassen wie sie ist, zumal die Auffassung des Bundesfinanzhofes von der Verwaltung problemlos umgesetzt wird.

Tz. 14

Artikel 4 Nummer 2f - neu - (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 EStG)

Die Übertragung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes auf die Eltern knüpft an die Unterhaltsverpflichtung der Eltern gegenüber dem Kind an. Die Unterhaltsverpflichtung kann bei Kindern für die den Eltern ein Freibetrag gem. § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht grundsätzlich aus Steuervereinfachungsgründen unterstellt werden. Die Finanzverwaltung erkennt dies derzeit auch so an.

Wie hierdurch Streitfälle entstehen sollen, ist nicht ersichtlich. Die Gefahr einer Doppelberücksichtigung, wie sie der Bundesrat zudem befürchtet, besteht nicht. Der Datensatz, der an das Finanzamt übermittelten KV/PV-Beiträge des Kindes wird verwaltungsintern nach der Inanspruchnahme, entweder durch das Kind selbst oder durch die Eltern gesperrt, so dass eine doppelte Berücksichtigung technisch ausgeschlossen ist. Die Kontrolle erfolgt derzeit über die Steueridentifikationsnummer des Kindes. Missbrauchsfälle sind definitiv ausgeschlossen. Den Ausführungen der Bundesregierung in der Erwiderung zur Stellungnahme des Bundesrates ist in vollem Umfang zuzustimmen und die vorgeschlagene Änderung abzulehnen.

Tz. 20

Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a - neu –

(§ 3 Nummer 33 und 34a, § 41 Absatz 1 und § 41b Absatz 1 EStG)

Die unter Buchstabe a vorgesehene Steuerfreistellung übernimmt die bisherigen Regelungen in R 19.3 Abs. 2 Nummer 5 der Lohnsteuerrichtlinien. Gegenüber der Richtlinienregelung bezieht sich die vorgesehene gesetzliche Regelung lediglich auf eine Beratung zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie der Vermittlung von Betreuungspersonen. Es stellt sich die Frage, ob diese Einschränkung gewollt ist und die bisherige Regelung in den Richtlinien aufgehoben werden soll. Da kein sachlicher Grund dafür ersichtlich ist, empfehlen wir, den gesamten Regelungsumfang der Richtlinie in die vorgesehene gesetzliche Norm aufzunehmen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden Kinderbetreuungskosten, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer übernimmt, grundsätzlich zu einem Drittel steuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Familienförderung mittels Übernahme der Kinderbetreuungskosten durch den Arbeitgeber sollte in der bestehenden Form erhalten bleiben. Die Empfehlung des Bundesrates, die Steuerfreiheit auf zwei Drittel zu kürzen und in der Höhe auf 4.000 Euro zu begrenzen und damit einen Zusammenhang zum Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten herzustellen, lehnen wir ab. Für diese Vereinheitlichung gibt es keine überzeugenden Argumente, im Gegenteil, die bisherige Regelung in den Lohnsteuerrichtlinien würde weiter eingeschränkt, eine Aufblähung der Vorschriften und Regelungen für den Arbeitgeber wäre vermutlich die

Folge. Den Ausführungen der Bundesregierung in der Gegenäußerung ist dahingehend zuzustimmen.

Tz. 56

Zu Artikel 12a - neu - (§ 64 Absatz 1 und § 84 Absatz 3f EStDV)

„Zur Erreichung von Rechtssicherheit und zur leichten Administrierbarkeit“ soll § 64 EStDV geändert werden. Dies wird aber mit unbestimmten Formulierungen wie „nicht eindeutig“ oder „deshalb schwer zu beurteilen“ gerade nicht erreicht. Der Vorschlag widerspricht der BFH-Rechtsprechung (Urteil vom 6.2.2014 – VI R 61/12; BStBl. II 2014, 458) zum Abzug von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen, mit der der BFH den abschließenden Charakter der „Katalogaufwendungen“ des § 64 Abs. 1 Nr. 2 EStDV festgestellt hat.

Die derzeitige Rechtslage ist durch die Rechtsprechung inzwischen hinreichend konkretisiert. Durch die vorgeschlagene Änderung ist zu erwarten, dass in der Praxis wieder häufig Streitfälle darüber auftreten werden, wann eine Behandlung eindeutig oder nicht eindeutig zur Linderung oder Heilung einer Erkrankung beitragen wird. Das Ziel einer einfacheren Administrierbarkeit wird mit der vorgesehenen Regelung nicht erreicht werden können.

Berlin, 19.11.2014